

Die Session

August 2020

INFORMATIONSSCHREIBEN

Herbst 2020



Ihr Kontakt der Groupe Mutuel

Miriam Gurtner

Tel. 058 758 81 58

migurtner@groupemutuel.ch

www.groupemutuel.ch

Groupe Mutuel

Gesundheit® Leben® Vermögen® Unternehmen®



Inhaltsverzeichnis

Nationalrat

Empfehlung

19.401 Pa. Iv. SGK-NR. Für eine Stärkung der Pflege – für mehr Patientensicherheit und mehr Pflegequalität

Ständerat folgen S. 3

19.4492 Mo. Lohr Christian, CVP. Laborkosten zulasten der OKP

Annehmen S. 3

18.305 Standesinitiative St. Gallen. Keine Prämiengelder für Vermittlungsprovisionen

Keine Folge geben
(Ständerat folgen) S. 4

16.411 Pa. Iv. Eder Joachim, FDP. Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung

die Vorlage des Ständerates anpassen S. 5

20.046 BRG. KVG. Vergütung des Pflegematerials

Nichteintreten S. 5

20.3013 Mo. SGK-NR. Bearbeiten von Personendaten im KVG. Rechtssicherheit im Hinblick auf das zukünftige Datenschutzgesetz

Annehmen S. 6

20.3914 Mo. SGK-NR. Zulassungssteuerung von psychologischen Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen

Annehmen S. 7

13.426 Pa. Iv. Poggia Mauro, MCR. Stillschweigende Verlängerung von Dienstleistungsverträgen. Mehr Informationen und Schutz für Konsumentinnen und Konsumenten

Keine Umsetzung S. 7

Ständerat

Empfehlung

19.046 BRG. Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Änderung (Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1)

Eintreten und anpassen S. 8

19.401 Pa. Iv. SGK-NR.

Für eine Stärkung der Pflege – für mehr Patientensicherheit und mehr Pflegequalität

Nationalrat: 15. September 2020

Diese Vorlage wurde bereits einmal von beiden Räten behandelt und befindet sich nun in der Differenzbereinigung.

Beide Kammern sind sich über die Möglichkeit einig, dass das Pflegepersonal Leistungen direkt zu Lasten der OKP erbringen kann (Art. 25a Abs. 1 KVG). Eine Differenz besteht jedoch in der Frage der Umsetzung dieser Bestimmung (Art. 25a Abs. 3 KVG). Nach Ansicht des Nationalrates sollte der Bundesrat bestimmen, welche Leistungen auf Anordnung und welche ohne Anordnung zu Lasten der OKP erbracht werden können. Der Ständerat hat hingegen entschieden, dass als Bedingung für die erweiterte Anordnungscompetenz präzisierende Vereinbarungen zwischen den Pflegenden und den Krankenversicherern abzuschliessen sind.

Empfehlung

- › Ständerat folgen
- › Vereinbarungen zwischen den Tarifpartnern helfen, die Kosten zu Lasten der OKP zu steuern und auch zu begrenzen. Dies bildet eine Mindestanforderung für die Kostenkontrolle.
- › Dieser Vorschlag stärkt die Rolle der Tarifpartner.

19.4492 Mo. Lohr Christian, CVP.

Laborkosten zulasten der OKP

Nationalrat: Vorstoss aus dem EDI (15. September 2020)

Die Preise der Laboranalysen zu Lasten der OKP sollten gesenkt werden.

Empfehlung

- › Annehmen
- › Im Vergleich mit dem Ausland sind die Laborpreise zu hoch. In diesem Bereich könnten somit Kosten zu Lasten der OKP ohne Qualitätseinbussen eingespart werden.

**18.305 Standesinitiative St. Gallen.
Keine Prämiegelder für Vermittlungsprovisionen**

Nationalrat: 16. September 2020

Die Vermittlertätigkeit erlaubt es, dass der potentielle Kunde eine gute und kompetente Beratung erhält und zwischen Produkten verschiedener Anbieter auswählen kann. Diese Dienstleistung hat ihren Preis. Wichtig ist, dass die Qualität der Beratung gewährleistet ist und bleibt.

Am 24. Januar 2020 haben sich die Krankenversicherer auf eine Vereinbarung gegen die telefonische Kaltakquise und für die Begrenzung der Provisionen geeinigt. Diese betrifft die Grund- und die Zusatzversicherungen und tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Damit diese Abmachung allgemeinverbindlich erklärt werden kann, sollen die nötigen gesetzlichen Grundlagen ausgearbeitet werden. Dafür wurde die Kommissionsmotion (18.4091) eingereicht und bereits überwiesen. Die entsprechende Gesetzesgrundlage befindet sich bereits in Vernehmlassung.

Empfehlung

- › Keine Folge geben (Ständerat folgen)
- › Die Vermittlertätigkeit erlaubt es, dass der potentielle Kunde gut beraten wird und zwischen Produkten verschiedener Anbieter auswählen kann. Diese Dienstleistungen sind nicht kostenlos.
- › Zudem sind die Arbeiten am laufen, damit die getroffene Branchenvereinbarung allgemeinverbindlich erklärt werden kann. Diese wird dazu beitragen, dass die Entschädigung zu Lasten der OKP begrenzt wird.

16.411 Pa. Iv. Eder Joachim, FDP.
Für den Persönlichkeitsschutz
auch in der Aufsicht über die
Krankenversicherung

Nationalrat: 23. September 2020

Mit dieser parlamentarischen Initiative wird eine Änderung des KVG und des KVAG verlangt, die sicherstellen soll, dass der Datenschutz für die Versicherten gewährleistet wird. Während der Herbstsession 2019 verabschiedete der Ständerat eine Gesetzesänderung zu deren Umsetzung. Im Bewusstsein, dass für die Weiterentwicklung des Gesundheitssystems verlässliche Daten für die Politik und die Verwaltung von grosser Bedeutung sind, haben sich die Krankenversicherer immer sehr offen gezeigt und die notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt.

Empfehlung

- › Die Vorlage des Ständerates anpassen
- › Individualdaten sollen nur zu einem klaren Zweck erhoben werden.
- › Das Verhältnismässigkeitsprinzip muss gewahrt bleiben und es sollen nur Daten eingefordert werden, welche nötig sind, um die Aufsichtstätigkeit ausüben zu können.
- › Um den administrativen Aufwand der Versicherer nicht unnötig zu vergrössern, sind, wenn immer möglich, zuerst die bereits verfügbaren Statistiken und Datenquellen zu nutzen (Indirekterhebung).
- › Die Wirtschaftlichkeitskontrolle bei einzelnen Leistungserbringern ist Aufgabe der Versicherer. Das BAG benötigt daher keine Daten pro Leistungserbringer.

20.046 BRG.
KVG. Vergütung des
Pflegematerials

Nationalrat: 23. September 2020

Heute wird unterschieden zwischen Pflegematerial das von der versicherten Person selbst und Material, welches durch Pflegefachpersonen verwendet wird. Ziel dieser Vorlage ist es, die Vergütung dieses Materials durch die Einführung einer einheitlichen Vergütung zu vereinfachen und den Zugang zum Pflegematerial zu gewährleisten.

Diese Anpassung wird die finanzielle Belastung der Kantone und Gemeinden um schätzungsweise 65 Millionen Franken pro Jahr verringern. Der Entwurf sieht vor, dass dieser Betrag zukünftig von der OKP, also den Prämienzahlern, übernommen wird.

Empfehlung

- › Nichteintreten
- › Dieser Vorschlag widerspricht dem Willen der Politik, die Kosten zu Lasten der Prämienzahler einzudämmen.
- › Diese Änderung führt zu einer doppelten Vergütung bestimmter Leistungen, da die Kosten des Pflegematerials heute bereits in den Beiträgen der Krankenversicherer an die Pflegekosten integriert sind. Jedenfalls müssten diese Beiträge bei der Annahme dieser Vorlage angepasst werden.

**20.3013 Mo. SGK-NR.
Bearbeiten von Personendaten
im KVG. Rechtssicherheit im
Hinblick auf das zukünftige
Datenschutzgesetz**
Nationalrat: 23. September 2020

Im Rahmen der DSG-Revision wurden verschiedene Anträge betreffend die Funktionsweise des Datenschutzes bei einigen Sozialversicherungen durch die SPK-NR beraten. Anstatt sie jedoch im Rahmen der DSG-Revision direkt in den Gesetzesentwurf aufzunehmen, wurden fünf Kommissionen eingereicht, um die gesetzlichen Bestimmungen in einem zweiten Schritt anpassen zu können.

Als sie von der SGK-NR bearbeitet wurden, schlug diese vor, die Vorstösse der SPK-NR abzulehnen. Um allerdings diesen legitimen Forderungen Rechnung zu tragen, hat die SGK-NR die vorliegende „neue“ Motion eingebracht, welche es den Krankenversicherern ermöglichen soll, für die Rechnungskontrolle die Daten ihrer Versicherten weiterhin auszuwerten sowie automatisierte Einzelentscheidungen zu erlassen, solange sie den persönlichen Datenschutz wahren.

Empfehlung

- › Annehmen
- › Automatisierte Einzelentscheidungen erlauben es, Wirtschaftlichkeitsüberprüfungen durchzuführen und Verwaltungskosten zu reduzieren.
- › Diese Massnahmen sind notwendig, damit die Versicherer auch in Zukunft die ihnen vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben erfüllen können.
- › Es braucht dafür im Minimum eine Angleichung an die Regelung bei der Unfallversicherung, resp. von Art. 84 Abs. 2 KVG an Art. 96 Abs. 2 E-UVG (E-DSG), damit die Krankenversicherer ebenfalls und wie bisher auch zum Profiling und zum Erlass von automatisierten Einzelentscheidungen befugt bleiben.

20.3914 Mo. SGK-NR.
Zulassungssteuerung
von psychologischen
Psychotherapeuten und
Psychotherapeutinnen

Nationalrat: 23. September 2020

Das KVG soll angepasst werden, damit die Kantone die Möglichkeit erhalten, das Leistungsangebot von psychologischen Psychotherapeuten zu steuern.

Empfehlung

- › Annehmen
- › 2019 hat der Bundesrat eine Verordnungsänderung in die Vernehmlassung geschickt, wonach psychologische Psychotherapeuten künftig nicht mehr unter Aufsicht eines Arztes arbeiten müssen, sondern auf ärztliche Anordnung selbständig tätig sein können. Jedoch sind hier zwingend, Massnahmen notwendig, um eine Kostensteigerung zu Lasten der Prämienzahler zu vermeiden.
- › Die Frage der Zulassung zur direkten Abrechnung von psychologischen Psychotherapeuten hat eine grosse politische Reichweite und sollte deshalb im Rahmen einer Gesetzesänderung behandelt werden.

13.426 Pa. Iv. Poggia Mauro, MCR.
Stillschweigende Verlängerung
von Dienstleistungsverträgen.
Mehr Informationen und Schutz
für Konsumentinnen und
Konsumenten

Nationalrat: 24. September 2020

Diese Initiative fordert, dass Dienstleistungsanbieter, die eine stillschweigende Fortführung eines abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages vereinbaren, ihre Kundinnen und Kunden über die Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten, informieren müssen. Der Bundesrat ist gemäss seiner Stellungnahme vom 16. Oktober 2019 der Ansicht, dass die Thematik der automatischen Vertragsverlängerungsklauseln kein gesetzgeberisches Eingreifen rechtfertigt, beziehungsweise ein solches unverhältnismässig wäre.

Empfehlung

- › Keine Umsetzung
- › Wenn der Kunde einen Vertrag unterschreibt, muss er nach geltendem Recht über die Geschäftsbedingungen informiert werden. Er wurde also auf die Essentialia des Vertrages, wie zum Beispiel die Dauer des Vertrages sowie die entsprechenden Kündigungsfristen aufmerksam gemacht.
- › Diese parlamentarische Initiative wird in allen Branchen unverhältnismässige Verwaltungskosten verursachen, welche schlussendlich die Kunden zu bezahlen haben.
- › Der Kunde sollte trotz nachvollziehbaren Anliegen des Konsumentenschutzes ein Mindestmass an Eigenverantwortung tragen, und nicht wie eine bevormundete Person behandelt werden.

19.046 BRG.

**Bundesgesetz über die
Krankenversicherung.**

**Änderung (Massnahmen zur
Kostendämpfung – Paket 1)**

Ständerat: 9. September 2020

Ziel dieses 1. Massnahmenpaketes ist es, die Entwicklung der Kosten für Leistungen zu Lasten der OKP einzudämmen und auf diese Weise den Anstieg der von den Versicherten bezahlten Prämien zu begrenzen.

Die Groupe Mutuel unterstützt grundsätzlich alle vorgeschlagenen Massnahmen, teilweise verbunden mit klaren Forderungen, zwingend notwendigen Rahmenbedingungen oder Kriterien. Sie hat insbesondere folgende Bemerkungen:

**Zwingende Rechkopie des Leistungserbringers für die
Versicherten.**

- › Unterstützung des Vorschlags des Nationalrats, dass die Kopie ebenfalls elektronisch übermittelt werden kann.
- › Einleitung des Sanktionsverfahrens durch das BAG und nicht durch die Versicherer.

Schaffung einer Tariforganisation im ambulanten Bereich.

- › Nur für den ambulanten Arzttarif, bzw. Tarmed, ohne Kompetenz des Bundesrates den Tätigkeitsbereich der Tariforganisation auf weitere Tarifstrukturen auszudehnen (Art. 47a Abs. 2 streichen).
- › Keine zusätzlichen Kompetenzen des Bundesrates zu Lasten der Tarifautonomie (Art. 47a Abs. 3 streichen). Als absolutes Minimum sollte der Vorschlag des Nationalrats unterstützt werden, gemäss dem die Tarifpartner angehört werden müssen.
- › Bei Art. 47a Abs. 5 ist festzuhalten, dass es für die Weiterentwicklung von Tarifstrukturen Kostendaten der jeweiligen Leistungserbringer braucht. Diese Daten können nur durch die Leistungserbringer selber, nicht aber durch die Krankenversicherer zur Verfügung gestellt werden.

**Bei Art. 59a bis schlägt der Nationalrat vor, dass eine versicherte
Person sich an eine Patientenorganisation wenden kann, damit diese
die Rechnung überprüft. Die Patientenorganisationen können dafür
einen finanziellen Beitrag erhalten.**

- › Ablehnung dieses Vorschlags gemäss SGK-SR, da die Versicherer für die Rechkontrolle verantwortlich sind. Wenn Versicherte Fragen zur Rechnung haben, können sie sich kostenlos an ihren Krankenversicherer, an den Leistungserbringer oder an die Ombudsstelle wenden.

Einführung eines Experimentierartikels.

- › Der National streicht sinnvollerweise die explizite Aufzählung der Themen, bei welchen Pilotprojekte durchgeführt werden können. Dies ermöglicht in der Breite innovative Ideen. Die Bedingungen gemäss Abs. 2 und die vom Nationalrat richtigerweise in Abs. 4 gestrichene Verpflichtung zur Teilnahme, umschreiben den Rahmen für Pilotprojekte in genügendem Masse.

- › Insbesondere die Nennung der einheitlichen Finanzierung als Pilotprojekt würde nur zu Verzögerungen dieser notwendigen und wichtigen Reform führen.

Empfehlung

- › Eintreten mit oben aufgeführten Anpassungen
- › Massnahmen zur Kosteneindämmung sind notwendig, um sicherzustellen, dass die Krankenversicherungsprämien finanzierbar bleiben.
- › Bereits jetzt ist klar, dass wir aufgrund der volkswirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise vor finanziellen Herausforderungen stehen. Umso wichtiger sind kostendämpfende Massnahmen im Gesundheitswesen, die die Entwicklung der Prämien stabilisieren helfen.
- › Die zentralen Elemente eines regulierten Wettbewerbs sind aufrecht zu erhalten.

